



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Verfassungsrechtsausschuss

zu der Verfassungsbeschwerde des Herrn B. (Schmähgedicht) – 1 BvR 2026/19 –

Stellungnahme Nr.: 52/2021

Berlin, im September 2021

Mitglieder des Ausschusses Verfassungsrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Winterhoff, Hamburg (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Antje Wittmann, Münster (stellvertretende Vorsitzende)
- Rechtsanwältin Mechtild Düsing, Münster
- Rechtsanwältin Dr. Maria Marquard, Stuttgart
- Rechtsanwalt Dr. Rainard Menke, Stuttgart
- Rechtsanwalt Dr. Roya Sangi, Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Sebastian Schmuck, Leipzig
- Rechtsanwältin Dr. Inga Schwertner, Köln (Berichterstatteerin)
- Rechtsanwalt Stefan von Raumer, Berlin

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Dr. Nicolas Lührig, Berlin

Rechtsanwältin Dr. Roya Sangi hat an der Stellungnahme nicht mitgewirkt.

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin

Tel.: +49 30 726152-0

Fax: +49 30 726152-190

E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40, Boîte 7B

1000 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 2 28028-12

Fax: +32 2 28028-13

E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de

Transparenz-Registernummer:

87980341522-66

www.anwaltverein.de

Verteiler

- Bundesverfassungsgericht
- An den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- An die Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer
- Bundesrechtsanwaltskammer
- An die Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins
- An die Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- An die Vorsitzenden der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Forum Junge Anwaltschaft
- Redaktion NJW

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 61.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 252 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Kurzzusammenfassung

Der Deutsche Anwaltverein hält das teilweise Verbot des Schmähgedichts über Recep Tayyip Erdoğan in der Satire-Sendung „Neo Magazin Royale“ vom 31. März 2016 für verfassungswidrig. Der Moderator kann sich mit seiner Verfassungsbeschwerde zu Recht auf die Kunstfreiheit berufen. Ausschlaggebend für das Zurücktreten der Persönlichkeitsrechte des türkischen Ministerpräsidenten ist im Ergebnis, dass das Schmähgedicht in eine Moderation eingebettet gewesen ist und anlassbezogen seinen konkreten Umgang mit der Meinungsfreiheit kritisiert hat.

1. Teil: Zusammenfassung

Der Deutsche Anwaltverein hält die Verfassungsbeschwerde für begründet. Die gerichtliche Untersagung der Äußerung weiter Teile des „Schmähgedichts“ führt letztendlich zu einer Untersagung der Veröffentlichung des Kunstwerks des Beschwerdeführers und verletzt ihn deshalb in seinem Grundrecht auf Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG. Das „Schmähgedicht“ und seine erfolgte Darbietung stellen eine Einheit dar und sind in ihrer Gesamtkonzeption zu beurteilen. Hierbei handelt es sich um Kunst i.S.v. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG. Auch wenn die von der Rechtsprechung für die Meinungsfreiheit entwickelten Fallgruppen der Schmähkritik und der Formalbeleidigung im Interesse des Ehrenschatzes auf die Kunstfreiheit übertragbar sind, ist mit dem beschwerdegegenständlichen Verhalten keine dieser Fallgruppen einschlägig. Auch liegt im konkreten Kontext kein Menschenwürdeangriff vor. Denn Aussage des gesamten Beitrags war nicht die schlichte Herabwürdigung von Herrn Erdoğan, sondern vielmehr eine anlassbezogene Kritik an dessen Umgang mit der Meinungsfreiheit vor dem Hintergrund seiner Reaktion auf die Satiresendung „extra 3“. Die Einkleidung für diesen zulässigen Aussagekern bildete eine in Satiremanier übersteigerte und ironisch-kritisierende Lehrstunde über den Inhalt der Meinungsfreiheit und ihre Grenzen. Auch

hierbei war aufgrund der getätigten Moderation und der bis ins Absurde übertriebenen Aussagen des „Schmähgedichts“ klar erkennbar, dass nicht die grundlose Diffamierung von Herrn Erdoğan, sondern die Meinungsfreiheit und ihre Grenzen in den Vordergrund gestellt werden sollten. Deutlich wird dies, wenn der Beitrag in Gänze „live“ gesehen und nicht nur der Abdruck des gesprochenen Wortes gelesen wird. Die Abwägung zwischen der Kunstfreiheit des Beschwerdeführers und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht von Herrn Erdoğan geht zugunsten der Kunstfreiheit des Beschwerdeführers aus, da keine unzumutbare Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts von Herrn Erdoğan vorliegt. Hierbei war vor allem zu berücksichtigen, dass die geäußerte Kritik sich klar erkennbar auf den der Meinungsfreiheit repressiv gegenüberstehenden türkischen Staatspräsidenten als Person des öffentlichen Lebens bezog und die ehrverletzenden Aussagen durch ihre satirische Übersteigerung, die erfolgte Moderation und den Kontext derart abgemildert wurden, dass deutlich wurde, dass diese nicht der Wahrheit entsprechen und nicht ernst gemeint waren.

2. Teil: Sachverhalt

Mit seiner Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen Urteile des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg und des Landgerichts Hamburg.

Der Beschwerdeführer ist ein deutscher Satiriker sowie Hörfunk- und Fernsehmoderator. Der Kläger des Ausgangsverfahrens ist der türkische Staatspräsident Recep Tayyip Erdoğan. Am 17. März 2016 wurde in der Fernsehsendung „extra 3“ ein Beitrag ausgestrahlt, in dem unter anderem die Politik von Herrn Erdoğan und insbesondere sein Umgang mit Kritikern und der Pressefreiheit thematisiert wurden. Dies hatte zur Folge, dass der deutsche Botschafter von dem Außenministerium in Ankara einbestellt wurde und sich für diesen Satire-Beitrag rechtfertigen musste. Dieser Vorgang wurde in der Öffentlichkeit kritisiert.

In seiner Satire-Sendung „Neo Magazin Royale“ vom 31. März 2016 griff der Beschwerdeführer dieses Ereignis auf, erklärte im Zusammenspiel mit seinem sog. Side-Kick den Zuschauern, was vorgefallen war und dass der Beitrag in der Sendung

„extra 3“ von der Kunst-, Presse- und Meinungsfreiheit gedeckt sei. Anschließend erläuterte er kurz die Meinungsfreiheit und stellte klar, dass Schmähkritik auch in Deutschland nicht erlaubt sei. Nach einer Definition der Schmähkritik trug er als Negativ-Beispiel ein Gedicht namens „Schmähgedicht“ vor, in dem Herr Erdoğan „der Präsident“ auf verschiedenste Art und Weise, hauptsächlich im Zusammenhang mit Sexualpraktiken, negativ dargestellt wurde. Dabei waren die Aussagen bis in Absurde übersteigert. Der Beschwerdeführer unterbrach seinen Vortrag mehrfach, um darauf hinzuweisen, dass man das nicht machen dürfe. Im Anschluss an das Gedicht unterhielt der Beschwerdeführer sich noch mit seinem Side-Kick darüber, wie Herr Erdoğan nun gegen den Beitrag vorgehen könnte. Der gesamte Ton der Sendung war scherzhaft-ironisch-provozierend. Das Schmähgedicht selbst wurde mit Untertiteln ins Türkische übersetzt, die Moderation dazu jedoch nicht.

Das Landgericht Hamburg gab der Unterlassungsklage von Herrn Erdoğan zu großen Teilen statt und verbot dem Antragsteller die Äußerung des „Schmähgedichts“ weitgehend. Das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg bestätigte diese Entscheidung. Herrn Erdoğan stehe hinsichtlich einzelner Passagen des Gedichtes wegen Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein Unterlassungsanspruch gem. §§ 823 BGB, 1004 BGB (analog) i.V.m. Art. 1 und 2 GG zu. Auch bei einem einheitlichen, aus mehreren Äußerungen zusammengesetzten Werk könne sich eine Verletzung von Rechten anderer aus nur einzelnen dieser Äußerungen ergeben. Die Gerichte machten bestimmte Textpassagen aus, die das Maß dessen, was Herr Erdoğan noch dulden müsse, nach ihrer Auffassung überschritten. Teilweise sei die Grenze zum Bereich der Menschenwürdeverletzung erreicht. Die vom Beschwerdeführer vorgetragene positive Absicht zur Präsentation des Gedichts führe nicht dazu, dass der Rechtsschutz von Herrn Erdoğan eingeschränkt werde. Der sachliche Gehalt, der den Versen zugrunde liegen möge, reiche nicht aus, die in der Einkleidung liegende grobe Beleidigung, die eine schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechts von Herrn Erdoğan bilde, aufzuwiegen oder sie gar zu überwiegen. Im Gegensatz zum Landgericht stellte das Oberlandesgericht nicht auf die Kunst-, sondern die Meinungsfreiheit ab, da der Satirebeitrag keine Kunst darstelle.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde macht der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Grundrechte auf Meinungs- und Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1 GG

geltend. Das OLG Hamburg habe die Reichweite der Meinungsäußerungs- und Kunstfreiheit verkannt. Bei dem beanstandeten Gedicht handele es sich um Kunst. Jedenfalls unter Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer vorgenommenen satirischen Einbettung in einen künstlerisch-kritischen Gesamtkontext könne nicht von einer Schmähkritik oder einer Beleidigung im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung ausgegangen werden. Das Gedicht dürfe nicht unter Außerachtlassung des Gesamtzusammenhangs einzeln nur in seinen Bestandteilen betrachtet werden. Es liege keine Herabwürdigung von Herrn Erdoğan als Person, sondern eine künstlerisch-kritische Auseinandersetzung des Beschwerdeführers mit der Kunstform der Satire an dem damals aktuellen Beispiel der Politik des türkischen Staatspräsidenten vor.

3. Teil: Stellungnahme

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und begründet. Die Urteile des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 15. Mai 2018 – 7 U 34/17 – und des Landgerichts Hamburg vom 10. Februar 2017 – 324 O 402/1 – verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG.

A. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG oder Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG?

Maßgebliches Grundrecht für die Beurteilung des „Schmähgedichts“ und seiner Darbietung ist nicht die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, sondern die Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG.

„[...] Kunst und Meinungsäußerung schließen sich nicht aus; eine Meinung kann – wie es bei der sogenannten engagierten Kunst üblich ist – durchaus in der Form künstlerischer Betätigung kundgegeben werden (Scholz, a.a.O., Rdnr. 13). Maßgebliches Grundrecht bleibt in diesem Fall Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, weil es sich um die spezielle Norm handelt (BVerfGE 30, 173 (200)).“

BVerfG, Beschluss „Strauß-Karikaturen“ vom 3. Juni 1987 – 1 BvR 313/85 –, BVerfGE 75, 369-382

„Allein der Umstand, dass es sich bei einer Veröffentlichung um eine glossierende, etwa satirische, Darstellung handelt, eröffnet noch nicht den Schutzbereich nach Art. 5 Abs. 3 GG. Satire kann zwar Kunst sein, nicht jede Satire ist jedoch zugleich Kunst (vgl. BVerfGE 86, 1 [9] = NJW 1992, 2073; vgl. auch BVerfG [1. Kammer des Ersten Senats], NJW 1998, 1386). Ebenso wie bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung von Karikaturen (vgl. BVerfGE 75, 369 [376ff.] = NJW 1987, 2661) kommt es für die rechtliche Einordnung als Kunst maßgeblich darauf an, ob die Darstellung das geformte Ergebnis einer freien schöpferischen Gestaltung ist. Dies ist nicht schon bei jeder bloßen Übertreibung, Verzerrung und Verfremdung der Fall.“

BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 2002 – 1 BvR 354/98 –, NJW 2002, 3767

Die Kunstfreiheit ist maßgeblich, wenn es sich bei dem beschwerdegegenständlichen Verhalten um Kunst i.S.v. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG handelt. Bei dem Versuch, Kunst zu definieren, haben sich im Wesentlichen drei Begriffe herausgebildet:

Nach dem materialen Kunstbegriff ist Kunst die „freie schöpferische Gestaltung“, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Künstlerisches Schaffen ist danach weniger Mitteilung als unmittelbarer Ausdruck von Intuition, Fantasie und Kunstverstand des Künstlers. Der formale Kunstbegriff dagegen knüpft nur an die Tätigkeit und die Ergebnisse des Künstlers an und sieht das Wesentliche eines Kunstwerkes darin, dass bei formaler, typologischer Betrachtung die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps erfüllt sind. Nach dem dritten, offenen Kunstbegriff ist das kennzeichnende Merkmal einer künstlerischen Äußerung, dass es wegen der Mannigfaltigkeit ihres Aussagegehalts möglich ist, der Darstellung im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weiterreichende Bedeutungen zu entnehmen, sodass sich eine praktisch unerschöpfliche, vielstufige

Informationsvermittlung ergibt. (BVerfG, Beschluss „anachronistischer Zug“ vom 17. Juli 1984 – 1 BvR 816/82 –, BVerfGE 67, 213-231; BeckOK GG/Kempen, 47. Ed. 15. Mai 2021, GG Art. 5 Rn. 158 ff. m.w.N.)

Das „Schmähgedicht“ als solches stellt Kunst dar. Es setzt sich zusammen aus Paarreimen und erfüllt die Gattungsanforderungen des Werktyps „Dichtung“.

Daneben stellt auch die Darbietung des Gedichts Kunst dar. Das Gedicht wurde bewusst nicht kommentarlos vorgetragen, sondern mit einer schauspielerischen Moderation versehen, die zu einer gänzlich anderen Wahrnehmung des Gedichts führen sollte. Auch hierbei handelte es sich um eine freie schöpferische Gestaltung, die weitere Informationsvermittlungen ergab.

Zudem handelt es sich jedenfalls insgesamt um Kunst, da das „Schmähgedicht“ untrennbar mit seiner Darbietung verbunden ist. Denn es war Teil eines Gesamtkonzepts. Weder wäre nur das Gedicht ohne die getätigte Moderation in der Sendung vorgetragen worden, noch wäre die Moderation ohne das Gedicht erfolgt. Das Gedicht war eingebettet in die künstlerische Darstellung der Reichweite der Meinungsfreiheit durch den Beschwerdeführer. Nicht nur zu Beginn und am Ende des Gedichts erfolgte eine Auseinandersetzung des Beschwerdeführers mit der Meinungsfreiheit, sondern (verbal und durch Gestik) auch zwischen den einzelnen Versen. Es ging ersichtlich gerade um den Vortrag des Gedichts im Zusammenhang mit der Reichweite der Meinungsfreiheit. Die Fachgerichte haben dies verkannt und eine verengte Perspektive eingenommen. Sie haben allein auf die Gedichtverse abgestellt, nicht aber die Gesamtsituation und mithin die enge inhaltliche Verknüpfung des Gedichts und der Moderation als einheitliche künstlerische Darbietung berücksichtigt. Die Gesamtsituation wird deutlich, wenn der Beitrag in Gänze „live“ gesehen und nicht nur der Abdruck des gesprochenen Wortes gelesen wird.

Wollte man die Kunstfreiheit nicht für einschlägig erachten, wäre jedenfalls der Schutzbereich der Meinungsfreiheit eröffnet. Der Beschwerdeführer hat eine Meinung kundgetan. Seinen Äußerungen wohnt das Element der Stellungnahme und des Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung inne. Auf den Wert oder die Vernünftigkeit der Äußerung kommt es nicht an.

Die hier vertretene Sichtweise, die auch die Art und Weise der Präsentation berücksichtigt, entspricht der Rechtsprechung des EGMR (EGMR, 19. Februar 2013 – 40397/12 – Neij u.a./Schweden). Geschützt sind nach der Rechtsprechung des EGMR explizit die individuellen Ausdrucksformen und der individuelle Stil der Äußerung von Meinungen (EGMR, 19. Juli 2011 – 23954/10, Rn. 20 – Uj/Ungarn). Das gilt insbesondere auch für Übertreibungen und Provokationen (EGMR, 10. Januar 2012 – 29064/09 u.a. – Floquet u.a./Frankreich). Dabei betont der EGMR, dass auch Aussagen, die verletzen, angreifen und beleidigen, dem Schutz des Art. 10 EMRK unterfallen (EGMR, 8. Juli 2014 – 53413/11, Rn. 101 – Sik/Türkei), so dass auch Äußerungen des Beschwerdeführers, die als kränkend oder beleidigend empfunden werden, gleichwohl vom Schutzbereich des Art. 10 EMRK umfasst sind. Grenzen für solche Art von Äußerungen kann man der Rechtsprechung des EGMR nur in solchen Fällen entnehmen, in denen die Meinungsäußerung keinen weiteren Sinn verfolgte als ausschließlich denjenigen, die Bezugsperson zu beschimpfen (dazu etwa EGMR, 2. Oktober 2012 - 57942/10, Rn. 30 f. – Rujak/Kroatien).

Vorliegend geht es erkennbar nicht (nur) um eine Beleidigung. Der Beschwerdeführer wollte über die Reichweite der Meinungsfreiheit aufklären und aufzeigen, dass der vorangegangene Beitrag in der Satiresendung „extra 3“ von der Meinungsfreiheit gedeckt ist.

B. Grenzen und Schranken

Der Kunstfreiheit ist im Grundgesetz kein Gesetzesvorbehalt beigelegt. Dennoch fragt sich, ob und gegebenenfalls wie die für die Meinungsfreiheit geltenden Schranken in Art. 5 Abs. 2 GG und die durch die Rechtsprechung für die Meinungsfreiheit gebildeten Fallgruppen auf die Kunstfreiheit übertragbar sind.

I. Schranken der Meinungsfreiheit, Art. 5 Abs. 2 GG

Die für die Meinungsfreiheit geltenden Schranken in Art. 5 Abs. 2 GG sind nicht auf die Kunstfreiheit übertragbar. Das Bundesverfassungsgericht hat die Anwendung der

Schranken aus Art. 5 Abs. 2 GG auf die Kunstfreiheit aus systematischen Gründen ausdrücklich abgelehnt.

„Die Kunst ist in ihrer Eigenständigkeit und Eigengesetzlichkeit durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG vorbehaltlos gewährleistet. Versuche, die Kunstfreiheitsgarantie durch wertende Einengung des Kunstbegriffes, durch erweiternde Auslegung oder Analogie aufgrund der Schrankenregelung anderer Verfassungsbestimmungen einzuschränken, müssen angesichts der klaren Vorschrift des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG erfolglos bleiben.

*Unanwendbar ist insbesondere, wie auch der Bundesgerichtshof mit Recht annimmt, Art. 5 Abs. 2 GG, der die Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 GG beschränkt. Die systematische Trennung der Gewährleistungsbereiche in Art. 5 GG weist den Abs. 3 dieser Bestimmung gegenüber Abs. 1 als *lex specialis* aus und verbietet es deshalb, die Schranken des Abs. 2 auch auf die in Abs. 3 genannten Bereiche anzuwenden. Ebenso wenig wäre es angängig, aus dem Zusammenhang eines Werkes der erzählenden Kunst einzelne Teile herauszulösen und sie als Meinungsäußerungen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 GG anzusehen, auf die dann die Schranken des Abs. 2 Anwendung fänden. Auch die Entstehungsgeschichte des Art. 5 Abs. 3 GG bietet keinen Anhalt für die Annahme, daß der Verfassungsgeber die Kunstfreiheit als Unterfall der Meinungsäußerungsfreiheit habe betrachten wollen.“*

BVerfG, Beschluss „Mephisto“ vom 24. Februar 1971 – 1 BvR 435/68 –, BVerfGE 30, 173-227; ebenso z.B. BVerfG, Beschluss „anachronistischer Zug“ vom 17. Juli 1984 – 1 BvR 816/82 –, BVerfGE 67, 213-231

Dem ist zuzustimmen. Es gibt keinerlei Gründe, diese Rechtsprechung in Frage zu stellen, zumal die nachfolgenden Fallgruppen auf dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und damit auf verfassungsimmanenten Schranken und nicht auf den Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG beruhen.

II. Fallgruppen der Rechtsprechung

Bei kritischen Äußerungen kommt es zu einer Spannungslage zwischen der Meinungsfreiheit einerseits und dem Persönlichkeitsrecht der von der Äußerung betroffenen Person andererseits. Diese Spannungslage entsteht aber nicht nur bei Meinungsäußerungen, sondern auch bei sogenannter engagierter Kunst. Die hierzu von der Rechtsprechung entwickelten Fallgruppen des Menschenwürdeangriffs, der Schmähkritik und der Formalbeleidigung können deshalb sowohl für die Meinungsfreiheit als auch für die Kunstfreiheit gelten.

Soweit die Fallgruppen für die Meinungsfreiheit entwickelt worden sind, stellt deren Übertragung auf die Kunstfreiheit keinen Widerspruch zu den obigen Ausführungen dar. Nach den obigen Ausführungen ist eine Anwendung der Schranken aus Art. 5 Abs. 2 GG auf die Kunstfreiheit abzulehnen. Mit der Anwendung der für die Meinungsfreiheit entwickelten Fallgruppen auf die Kunstfreiheit werden nicht (mittelbar) diese Schranken doch auf die Kunstfreiheit übertragen. Denn die Fallgruppen sind nicht zurückzuführen auf die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG, sondern resultieren aus verfassungsimmanenten Schranken, die insoweit auch die Kunstfreiheit begrenzen.

1. Menschenwürdeangriff

In seinem Beschluss „Strauß-Karikaturen“ hat das Bundesverfassungsgericht 1987 die Fallgruppe des sog. Menschenwürdeangriffs entwickelt:

„Das Gericht hat auch die der Kunstfreiheit durch den Ehrenschatz gezogenen Grenzen zutreffend ermittelt. Die wegen der Spannungslage zwischen der Kunstfreiheit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht Dritter notwendige Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Interessen, mußte im vorliegenden Fall zwangsläufig zu dem von ihm gefundenen Ergebnis führen. Selbst wenn man in Rechnung stellt, daß für Karikaturen Übertreibungen "strukturtypisch" sind und Personen, die wie der Nebenkläger im öffentlichen Leben stehen, in verstärktem Maße Zielscheibe öffentlicher, auch satirischer Kritik sind, überschreiten die Darstellungen bei weitem die Grenze des Zumutbaren.

[...] beabsichtigt war offenkundig ein Angriff auf die personale Würde des Karikierten. Nicht seine menschlichen Züge, seine persönlichen Eigenarten, sollten dem Betrachter durch die gewählte Verfremdung nahegebracht werden. Vielmehr sollte gezeigt werden, daß er ausgesprochen "tierische" Wesenszüge habe und sich entsprechend benehme. Gerade die Darstellung sexuellen Verhaltens, das beim Menschen auch heute noch zum schutzwürdigen Kern seines Intimlebens gehört, sollte den Betroffenen als Person entwerten, ihn seiner Würde als Mensch entkleiden. Damit mißachtet der Beschwerdeführer ihn in einer Weise, die eine Rechtsordnung, welche die Würde des Menschen als obersten Wert anerkennt, mißbilligen muß.

[...] Das Oberlandesgericht hat zutreffend erkannt, daß derartige Eingriffe in die Menschenwürde nicht durch die Kunstfreiheit gerechtfertigt sein können. Zwar genießt der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts keinen generellen Vorrang gegenüber dem Recht aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, sondern muß auch im Lichte dieses Grundrechts verstanden werden. Soweit das allgemeine Persönlichkeitsrecht allerdings unmittelbarer Ausfluß der Menschenwürde ist, wirkt diese Schranke absolut ohne die Möglichkeit eines Güterausgleichs (Starck, in: v.Mangoldt/Klein, Das Bonner Grundgesetz, 3. Aufl., Art. 5 Abs. 3 Rdnr. 209). Bei Eingriffen in diesen durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Kern menschlicher Ehre liegt immer eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts vor, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 67, 213 (228)) durch die Freiheit künstlerischer Betätigung nicht mehr gedeckt ist.“

*BVerfG, Beschluss „Strauß-Karikaturen“ vom 3. Juni 1987
– 1 BvR 313/85 –, BVerfGE 75, 369-382*

Liegt mit der Kunst also ein Angriff auf denjenigen Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der betroffenen Person vor, der unmittelbarer Ausfluss der Menschenwürde ist, muss die Kunstfreiheit hinter dem Persönlichkeitsrecht

zurücktreten. Dies begründet sich mit dem durch das Grundgesetz garantierten absoluten Schutz der Menschenwürde.

Dieser Grundsatz wurde mit der Begründung, dass die Menschenwürde als Wurzel aller Grundrechte mit keinem Einzelgrundrecht abwägungsfähig sei, auch auf die Meinungsfreiheit übertragen (BVerfG, Beschluss „Soldaten sind Mörder“ vom 10. Oktober 1995 – 1 BvR 1476/91 –, BVerfGE 93, 266-319).

2. Schmähkritik

Im Rahmen der Meinungsfreiheit wurde weiterhin die Fallgruppe der Schmähkritik entwickelt, wonach bei Vorliegen einer Schmähkritik die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht bzw. dem Ehrenschatz zurücktritt (z.B. BVerfG, Beschluss vom 26. Juni 1990 – 1 BvR 1165/89 –, BVerfGE 82, 272-285; BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 – 1 BvR 1476/91 –, BVerfGE 93, 266-319).

Im Interesse der Meinungsfreiheit ist der Begriff der Schmähkritik allerdings eng zu fassen. So nimmt eine herabsetzende Äußerung erst dann den Charakter der Schmähung an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person auch jenseits polemischer und überspitzter Kritik im Vordergrund steht. Ob die Äußerung als Schmähkritik zu würdigen ist, erfordert regelmäßig die Berücksichtigung von Anlass und Kontext der Äußerung (z.B. BVerfG, Beschluss vom 26. Juni 1990 – 1 BvR 1165/89 –, BVerfGE 82, 272-285; BVerfG, Beschluss vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2397/19 –, NJW 2020, 2622).

Diese Fallgruppe ist auf die Kunstfreiheit übertragbar.

Dagegen könnte zwar sprechen, dass laut Bundesverfassungsgericht das Wesentliche der künstlerischen Betätigung

„die freie schöpferische Gestaltung [ist], in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Alle künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinander von bewußten und unbewußten

Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Phantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck und zwar unmittelbarster Ausdruck der individuellen Persönlichkeit des Künstlers.“

BVerfG, Beschluss „Mephisto“ vom 24. Februar 1971 – 1 BvR 435/68 –, BVerfGE 30, 173-227

Deswegen ist die Kunstfreiheit als Teil des grundrechtlichen Wertsystems insbesondere der in Art. 1 GG garantierten Würde des Menschen zugeordnet (BVerfG, Beschluss „Mephisto“ vom 24. Februar 1971 – 1 BvR 435/68 –, BVerfGE 30, 173-227).

Wenn die Kunst primär Ausdruck der Persönlichkeit und nicht Mitteilung bzw. Auseinandersetzung mit der Sache ist, erscheint ein Abstellen auf Letzteres als Kriterium für das (Nicht-)Vorliegen einer Schmähkritik auf den ersten Blick schwierig.

Allerdings gibt es Kunst in vielen verschiedenen Formen und mit unterschiedlichsten Intentionen. Gerade bei der engagierten Kunst ist die Kundgabe einer Meinung in der Form künstlerischer Betätigung üblich (BVerfG, Beschluss „Strauß-Karikaturen“ vom 3. Juni 1987 – 1 BvR 313/85 –, BVerfGE 75, 369-382).

In diesem Fall geht es – zumindest nicht nur – um den Ausdruck der eigenen Persönlichkeit, sondern auch um die Mitteilung einer Meinung und damit ebenfalls um eine Sachauseinandersetzung. In diesen Konstellationen ist die Übertragung der Fallgruppe der Schmähkritik auf die Kunstfreiheit nicht nur sehr gut praktikabel, sondern zudem auch geboten. Denn auch die Kunstfreiheit wird nicht schrankenlos gewährt, sondern findet ihre Schranken in kollidierendem Verfassungsrecht und den Grundrechten Dritter – und somit insbesondere auch in dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person (BVerfG, Beschluss vom 28. Januar 2019 – 1 BvR 1738/16 –, GRUR 2019, 757; BeckOK GG/Kempen, 47. Ed. 15.5.2021, GG Art. 5 Rn. 176).

Es wäre nicht hinnehmbar, den Schutz des Persönlichkeitsrechts der betroffenen Person davon abhängig zu machen, in welcher Form die rein diffamierende und

herabwürdigende Äußerung getätigt wird. Das hieße nämlich, den Ehrenschatz an die persönlichen Fähigkeiten der sich mitteilenden bzw. künstlerisch betätigenden Person zu knüpfen. (ebenso: Otto NJW 1986, 1206)

Die Freiheitsverbürgung in Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG geht wie alle Grundrechte von dem Menschenbild des Grundgesetzes aus, d.h. vom Menschen als eigenverantwortlicher Persönlichkeit, die sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft frei entfaltet. Ein Kunstwerk kann auch auf der sozialen Ebene Wirkungen entfalten und den sozialen Wert- und Achtungsanspruch der betroffenen Person schwer beeinträchtigen (BVerfG, Beschluss „Mephisto“ vom 24. Februar 1971 – 1 BvR 435/68 –, BVerfGE 30, 173-227).

Deshalb ist nicht ersichtlich, warum die Fallgruppe der Schmähkritik nicht auf die Kunstfreiheit übertragbar sein sollte – insbesondere vor dem Hintergrund, dass Anlass und Kontext der Äußerung zu berücksichtigen sind. Steht bei einem „engagierten“ Kunstwerk die Diffamierung einer anderen Person und nicht die Auseinandersetzung in der Sache im Vordergrund, muss die Kunstfreiheit hinter dem Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person zurücktreten.

3. Formalbeleidigung

Im Hinblick auf die Fallgruppe der Formalbeleidigung kann nichts anderes gelten, weswegen auch sie auf die Kunstfreiheit übertragbar ist. Die Fallgruppe wird von der Rechtsprechung stets in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schmähung und zum Teil sogar als deren Unterfall behandelt (BVerfG, Beschluss vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2397/19 –, NJW 2020, 2622).

Erfasst werden Wörter, deren Gebrauch ein gesellschaftliches Tabu darstellt. Es handelt sich um „verbale Faustschläge“ und bewusste Regelverstöße, die mit Vorbedacht und nicht nur in der Hitze einer Auseinandersetzung verwendet werden und deshalb in aller Regel unabhängig von den konkreten Umständen als Beleidigung zu werten sind (Maunz/Dürig/Grabenwarter, 93. EL Oktober 2020, GG Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 Rn. 62; vgl. auch AG Frankfurt a. M., Urteil vom 15. Januar 2021 – 907 Cs 7680 Js 229740/19 –, BeckRS 2021, 1953).

Wird eine Formalbeleidigung in Kunst „verkleidet“, kann dies aus denselben Gründen wie bei der Schmähkritik nicht dazu führen, dass in diesem Fall die Kunstfreiheit dem Persönlichkeitsschutz vorgeht.

„Ein Politiker, der auf einer Wahlkampfveranstaltung beleidigende Äußerungen über Konkurrenten atonal singt, wird sich kaum auf Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG berufen können.“

MüKoStGB/Regge/Pegel, 4. Aufl. 2021, StGB § 193 Rn. 61

Denn dies würde dazu führen, dass der im Rahmen der Fallgruppen der Schmähkritik und der Formalbeleidigung entwickelte Ehrenschatz ohne erkennbare Rechtfertigung umgangen werden könnte, wenn das Schimpfwort, die Diffamierung und die Herabsetzung nur in einer der Kunstfreiheit unterfallenden Form geäußert werden würde.

4. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Läge mit dem beschwerdegegenständlichen Verhalten ein Angriff auf die Menschenwürde, eine Schmähkritik oder eine Formalbeleidigung vor, müsste folglich keine weitergehende Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht von Herrn Erdoğan erfolgen und die Verfassungsbeschwerde wäre unbegründet. Das ist jedoch nicht der Fall.

Es ist gängige Rechtsprechung, dass die rechtliche Beurteilung von Satire und Karikatur die Entkleidung des in Wort und Bild gewählten satirischen Gewandes erfordert, um ihren eigentlichen Inhalt zu ermitteln. Denn es ist dieser Kunstgattung wesenseigen, mit Übertreibungen, Verzerrungen und Verfremdungen zu arbeiten. Sodann sind der so herausgearbeitete Aussagekern und seine Einkleidung gesondert daraufhin zu überprüfen, ob sie eine Kundgabe der Missachtung gegenüber der betroffenen Person enthalten. Dabei muss beachtet werden, dass die Maßstäbe für die Beurteilung der Einkleidung anders und im Regelfall weniger streng sind als die für die Bewertung des Aussagekerns; denn ihr ist die Verfremdung wesenseigen. (BVerfG,

Beschluss „Strauß-Karikaturen“ vom 3. Juni 1987 – 1 BvR 313/85 –, BVerfGE 75, 369-382; BVerfG, Beschluss vom 7. März 1990 – 1 BvR 266/86 –, BVerfGE 81, 278-298)

Betrachtet man das „Schmähgedicht“ für sich, dürfte es sich sowohl um einen Angriff auf die Menschenwürde von Herrn Erdoğan als auch um eine Schmähkritik handeln. Denn dem Gedicht ist ohne die getätigte satirische Moderation kaum ein Aussagekern zu entnehmen, der über eine Diffamierung von Herrn Erdoğan – insbesondere im Hinblick auf sexuelles Verhalten – hinausgeht. Allerdings stellt, wie bereits aufgezeigt, das „Schmähgedicht“ eine künstlerische Einheit mit seiner Moderation dar, sodass lediglich eine gemeinsame Betrachtung erfolgen kann. (vgl. dazu BVerfG, Beschluss „anachronistischer Zug“ vom 17. Juli 1984 – 1 BvR 816/82 –, BVerfGE 67, 213-231)

Hierbei wird nicht verkannt, dass nur das Gedicht selbst, nicht aber die erfolgte Moderation ins Türkische übersetzt wurde. Rein türkischsprachige Zuschauer konnten somit lediglich das Gedicht, nicht aber den Gesamtbeitrag im Wortlaut verstehen. Allerdings handelte es sich um eine deutschsprachige Sendung, die im deutschen Fernsehen übertragen wurde und sich damit an Zuschauer wendete, die zumindest auch der deutschen Sprache mächtig sind. Auch wenn in einem deutschsprachigen Roman anderssprachige Sätze verwendet werden, führt dies nicht dazu, dass diese Sätze von dem Gesamtwerk Roman getrennt ohne den Gesamtkontext des Romans zu beurteilen sind. Zudem war auch für den nicht der deutschen Sprache mächtigen Zuschauer zumindest erkennbar, dass das Gedicht in einen Dialog eingebettet und in einer Satiresendung ausgestrahlt wurde.

Betrachtet man die gesamte Darbietung, wird aufgrund der erfolgten Moderation klar, dass Ziel des Beitrags nicht die schlichte Herabwürdigung von Herrn Erdoğan war, sondern es vielmehr darum ging, den Umgang von Herrn Erdoğan mit der Meinungsfreiheit vor dem Hintergrund seiner Reaktion auf die Satiresendung „extra 3“ und der in Deutschland geltenden Reichweite und Grenzen der Meinungsfreiheit zu kritisieren. Natürlich muss hierbei berücksichtigt werden, dass eine solche Moderation auch als Vorwand verwendet werden kann, um das eigentliche Ziel der Diffamierung unter dem Schutz der Meinungs- oder Kunstfreiheit erreichen zu können. Es müssen daher in jedem Einzelfall alle Aspekte und Gesichtspunkte beleuchtet werden. Um all diese Aspekte und Gesichtspunkte hinreichend zu erfassen, erscheint es wichtig, den

Beitrag in Gänze „live“ anzusehen und nicht nur den Abdruck des gesprochenen Wortes zu lesen. Vorliegend führt dies indes zu der Erkenntnis, dass bei Betrachtung der Gesamtumstände die Voraussetzungen der verschiedenen Fallgruppen zwar annähernd, aber gerade noch nicht vollständig erfüllt sind.

Denn das beschwerdegegenständliche Verhalten hatte zunächst einen konkreten Anlass, nämlich die Reaktion von Herrn Erdoğan auf den Satirebeitrag in „extra 3“. Dieser wurde in der Einleitung der Sendung auch dargestellt und in Zusammenhang mit dem nachfolgenden „Schmähgedicht“ gebracht. Weiterhin wurde nicht nur darauf hingewiesen, dass das „Schmähgedicht“ als Schmähkritik nicht erlaubt sei, sondern der Beschwerdeführer und sein Side-Kick haben sich mit dem Vortrag des Gedichts darum bemüht, die Grundlagen der Meinungsfreiheit sowie ihre Grenzen den Zuschauern näher zu bringen. Hinzu kommt, dass das Gedicht nicht „in einem Rutsch“ vorgetragen, sondern mehrfach unterbrochen und dabei darauf hingewiesen wurde, dass das soeben Gehörte nicht in Ordnung sei. Zudem wurde auch im Nachgang des Gedichts noch darüber geredet, wie in Deutschland gegen (echte) Schmähkritik vorgegangen werden kann und dadurch erneut Bezug auf Herrn Erdoğan's gänzlich anders ausgefallene Reaktion auf den Satirebeitrag in „extra 3“ genommen. Auch wenn dies alles in scherzhafter, ironischer, überspitzter und teilweise provozierender Art und Weise vorgetragen wurde, ist nicht zu vergessen, dass es sich um eine Satiresendung handelt, die ernste, kritische und politische Themen stets in einer solchen Tonart zu behandeln pflegt.

Aus alledem wird deutlich, dass das beschwerdegegenständliche Verhalten eine anlassbezogene kritische Auseinandersetzung mit Herrn Erdoğan's repressivem Umgang mit der Meinungsfreiheit zum Gegenstand hatte. Die bis ins Absurde gesteigerte Übertreibung der Äußerungen im „Schmähgedicht“ unterstreichen dies noch, da dem Zuschauer auch dadurch vermittelt wurde, dass nicht die Herabwürdigung der Person Erdoğan selbst im Vordergrund steht.

Damit enthält der so ermittelte Aussagekern des Beitrags zwar eine scharfe Kritik an Herrn Erdoğan, diese ist aber anlassbezogen und nicht losgelöst von jedweder Sachauseinandersetzung. Sie zielt auch nicht nur darauf ab, Herrn Erdoğan seine Menschenwürde abzusprechen, sodass die Äußerung nicht per se als

Menschenwürdeverstoß unzulässig ist, sondern eine Abwägung zwischen der Kunstfreiheit des Beschwerdeführers und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht von Herrn Erdoğan im nächsten Schritt zu erfolgen hat.

Hinsichtlich der Einkleidung des Aussagekerns gilt nichts anderes. Sie ist im Ergebnis noch nicht menschenwürdeverachtend oder schmähend. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass für Satire Übertreibungen strukturtypisch sind und Personen, die wie Herr Erdoğan im öffentlichen Leben stehen, in verstärktem Maße Zielscheibe öffentlicher, auch satirischer Kritik sind. (BVerfG, Beschluss „Strauß-Karikaturen“ vom 3. Juni 1987 – 1 BvR 313/85 –, BVerfGE 75, 369-382)

Ebenfalls zu beachten ist erneut, dass das Werk in seiner Gesamtheit zu betrachten ist und einzelne Teile nicht aus ihrem Zusammenhang gelöst und gesondert untersucht werden können. (BVerfG, Beschluss „anachronistischer Zug“ vom 17. Juli 1984 – 1 BvR 816/82 –, BVerfGE 67, 213-231)

Die zuvor herausgearbeitete Aussage des Beitrags wird eingekleidet in eine in Satiremanier übersteigerte und ironisch-kritisierende Lehrstunde über den Inhalt der Meinungsfreiheit und ihre Grenzen. Letztlich führen dieselben Erwägungen, die zur Ermittlung des Aussagekerns geführt haben, auch dazu, dass diese Einkleidung weder einen Menschenwürdeangriff, noch eine Schmähkritik oder Formalbeleidigung darstellt. Wie bereits erörtert lässt die Moderation des Gedichts eindeutig erkennen, dass es nicht um eine grundlose Herabwürdigung von Herrn Erdoğan als Person geht. Es wird nicht nur ausdrücklich auf den Hintergrund und die Meinungsfreiheit und ihre Grenzen abgestellt, vielmehr sind auch die einzelnen Aussagen im „Schmähgedicht“ dermaßen übertrieben und verzerrt, dass der Zuschauer nicht annehmen kann, dass diese einen Wahrheitsgehalt aufweisen und ernst gemeint sind. Hinzu kommt, dass der Beitrag innerhalb einer Satiresendung gelaufen und diese sogar als eine solche angekündigt worden ist. Erkennbar übersteigerte und polemisch dargestellte Kritik an Herrn Erdoğans Umgang mit der Meinungsfreiheit im Rahmen einer wiederum ironischerhaften Lehrstunde stellt eindeutig die Thematik der Meinungsfreiheit und ihrer Grenzen und nicht die reine Herabwürdigung von Herrn Erdoğan in den Vordergrund.

Der EGMR differenziert (auch) in seiner bereits oben angeführten Rechtsprechung danach, ob ein Beitrag das ausschließliche Ziel verfolgt, jemanden zu beschimpfen, oder ob ein Beitrag – wie hier – jedenfalls einen weiteren Sinn hat. Grenzen für derartige Äußerungen kann man der Rechtsprechung des EGMR nur für solche Fälle entnehmen, in denen die Meinungsäußerung keinen weiteren Sinn verfolgt, als ausschließlich die Bezugsperson zu beschimpfen (dazu etwa EGMR, 2. Oktober 2012 - 57942/10, Rn. 30 f. – Rujak/Kroatien).

C. Abwägung

Bei der demnach erforderlichen Abwägung zwischen der Kunstfreiheit des Beschwerdeführers und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht von Herrn Erdoğan gebührt der Kunstfreiheit des Beschwerdeführers der Vorrang gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht von Herrn Erdoğan.

Da das „Schmähgedicht“ Herrn Erdoğan auf verschiedenste Art und Weise beleidigt und inakzeptabler Sexualpraktiken bezichtigt, liegt unproblematisch eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von Herrn Erdoğan vor.

„Allerdings zieht die Kunstfreiheit ihrerseits dem Persönlichkeitsrecht Grenzen. Das gilt im Verhältnis von Kunstfreiheit und Persönlichkeitsrecht auch deshalb, weil die Durchsetzung dieses Rechts gegenüber der Kunstfreiheit stärker als andere gegenüber einem Kunstwerk geltend gemachte private Rechte (vgl. zum Eigentum BVerfG, Beschluss des Vorprüfungsausschusses vom 19. März 1984 - 2 BvR 1/84 -, NJW 1984, S. 1293) geeignet ist, der künstlerischen Freiheit inhaltliche Grenzen zu setzen. Insbesondere besteht die Gefahr, dass unter Berufung auf das Persönlichkeitsrecht öffentliche Kritik und die Diskussion von für die Öffentlichkeit und Gesellschaft wichtigen Themen unterbunden werden (vgl. Sondervotum Stein, BVerfGE 30, 200 <206 f.>).

Um diese Grenzen im konkreten Fall zu bestimmen, genügt es daher im gerichtlichen Verfahren nicht, ohne Berücksichtigung der Kunstfreiheit

eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts festzustellen. Steht im Streitfall fest, dass in Ausübung der Kunstfreiheit [...] das Persönlichkeitsrecht Dritter beeinträchtigt wird, ist bei der Entscheidung über den auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht gestützten zivilrechtlichen Abwehranspruch der Kunstfreiheit angemessenen Rechnung zu tragen. Es bedarf daher der Klärung, ob diese Beeinträchtigung derart schwerwiegend ist, dass die Freiheit der Kunst zurückzutreten hat. Eine geringfügige Beeinträchtigung oder die bloße Möglichkeit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung reichen hierzu angesichts der hohen Bedeutung der Kunstfreiheit nicht aus. Lässt sich freilich eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts zweifelsfrei feststellen, so kann sie auch nicht durch die Kunstfreiheit gerechtfertigt werden (vgl. BVerfGE 67, 213 <228>).“

BVerfG, Beschluss „Esra“ vom 13. Juni 2007 – 1 BvR 1783/05 –, BVerfGE 119, 1-59

Auf der Seite von Herrn Erdoğan's Persönlichkeitsrecht hat vorliegend in die Abwägung einzufließen, dass sich das „Schmähgedicht“ fast überwiegend mit Beschreibungen des Sexuallebens und damit mit einem Bereich der Intimsphäre befasst. Die beschriebenen Verhaltensweisen gelten gesellschaftlich als inakzeptabel und Ekel erregend. Weiterhin wird ein Vergleich mit Schweinen angestellt, der für einen Moslem angesichts der Tatsache, dass im Islam das Schwein als unrein gilt, besonders verletzend ist. Außerdem werden klischeehafte Ressentiments gegen Türken auf Herrn Erdoğan übertragen.

Andererseits ist auf Seiten der Kunstfreiheit des Beschwerdeführers zu berücksichtigen, dass es in dem gesamten Beitrag um Herrn Erdoğan als Präsident und damit als Repräsentant des Staates und nicht als Privatperson geht. In dem „Schmähgedicht“ selbst geht dies aus der mehrfachen Bezeichnung als (türkischer) Präsident und der Anspielung auf tatsächliche Gegebenheiten, die unter seiner Präsidentschaft stattfanden, hervor. Personen des öffentlichen, und insbesondere des politischen, Lebens müssen sich Kritik in besonderem Maße gefallen lassen, da Machtkritik, egal ob in Form einer einfachen Meinungsäußerung oder eines Kunstwerks, elementar für das

Funktionieren unserer Demokratie ist (vgl. dazu z.B. BVerfG, Beschluss vom 16. Oktober 2020 – 1 BvR 1024/19 –, NJW 2021, 301; BVerfG, Beschluss „Soldaten sind Mörder“ vom 10. Oktober 1995 – 1 BvR 1476/91 –, BVerfGE 93, 266-319).

Hinzu kommt, dass Herr Erdoğan mit seinem Verhalten als Staatspräsident sowohl gegenüber dem Beitrag in „extra 3“ als auch grundsätzlich im Hinblick auf die Meinungsfreiheit Anlass zu Kritik gegeben und Reaktionen geradezu herausgefordert hat. Der Beschwerdeführer hat aber mit der gesamten Aufmachung des Beitrags deutlich gemacht, dass Herr Erdoğan nicht ernstlich der aufgezählten Verhaltensweisen und -praktiken bezichtigt werden soll. Denn nicht nur die Moderation hat die wahre Aussage des Beitrags (Darstellung der Grenzen der Meinungsfreiheit) hervorgehoben, sondern auch die Aussagen innerhalb des „Schmähgedichts“ waren derart übertrieben und absurd, dass jedem Zuschauer klar sein musste, dass sie nicht der Wahrheit entsprechen und es auch nicht darum ging, die Ehre oder den Ruf Herrn Erdoğan aufgrund inakzeptabler Lebensweisen zu beschädigen.

Angesichts dieser Aspekte liegt keine derart schwerwiegende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vor, dass die Kunstfreiheit dahinter zurückzutreten hätte. Die Herrn Erdoğan verletzenden Aussagen werden durch ihre Übersteigerung, die Darbietung und den Kontext abgemildert, so dass sie für Herrn Erdoğan als der Meinungsfreiheit und Kritikern repressiv gegenüberstehendem Staatsoberhaupt noch zumutbar sind.